

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

23.02.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

07.03.2023

Kenntnisnahme

Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der § 35 Abs 1 S. 1 SGB VIII bestimmt: „Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Im Laufe der vergangenen Jahre sind die Fallzahlen recht stetig gestiegen und damit auch die Kosten und der Personaleinsatz. Über diese Entwicklung wird die Verwaltung berichten.

Thematisiert wird auch die Einführung der Funktion des „Verfahrenslotsen“. Rechtsgrundlage ist dafür der § 10 b SGB VIII, der am 01.01.2024 in Kraft tritt.

Für 2028 ist vorgesehen, den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) als Träger der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung vorrangig zuständig zu bestimmen.